

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bargteheide

Bekanntmachung des Beschlusses der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5c der Stadt Bargteheide

für das Gebiet: nördlich Hammoorer Weg (L89), östlich Otto-Hahn-Straße, südlich Marie- Curie-Straße, westlich der Straße Langenhorst

Die Stadtvertretung der Stadt Bargteheide hat in ihrer Sitzung am 27. Juni 2019 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5c der Stadt Bargteheide für das Gebiet: nördlich Hammoorer Weg (L89), östlich Otto-Hahn-Straße, südlich Marie-Curie-Straße, westlich der Straße Langenhorst, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde in der gleichen Sitzung der Stadtvertretung abschließend gebilligt. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 23. Juli 2019 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Stadtverwaltung der Stadt Bargteheide, Rathausstraße 24-26 in 22941 Bargteheide, im 1. Obergeschoss des Neubaus, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet auf der Homepage der Stadt Bargteheide unter der Adresse www.bargteheide.de unter der Rubrik Bauleitplanung, b) Wirksame bzw. rechtskräftige Bauleitpläne, eingestellt.

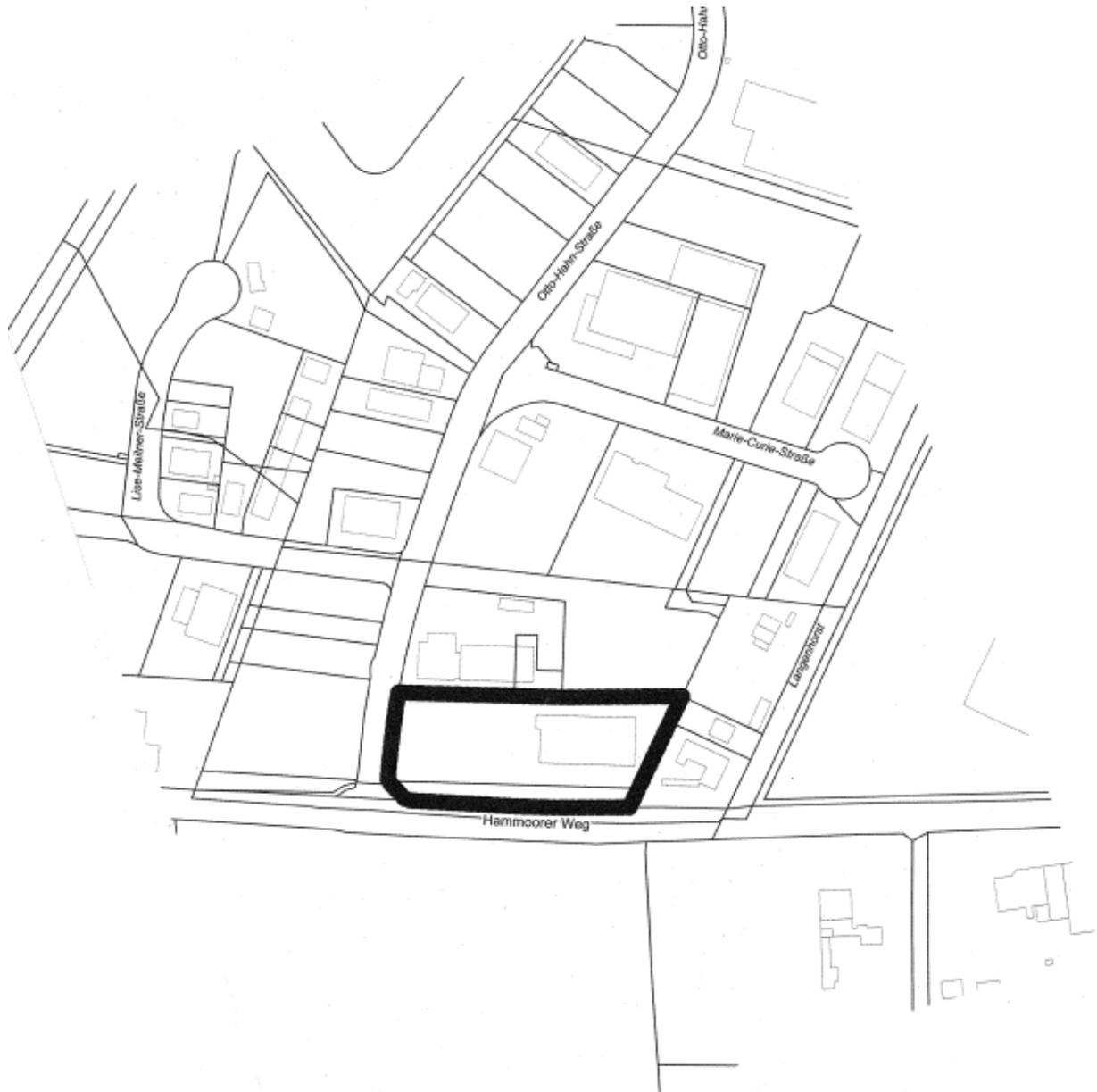
Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bargteheide geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Bargteheide unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Hinweise:

Nachfolgend ist eine Übersicht mit Umgrenzung des Plangebietes wiedergegeben.



Bargteheide, den 19. Juli 2019

**Birte Kruse-Gobrecht
Bürgermeisterin**